



Leitfaden zur Beantragung und zum Betreiben von Wirtschafts- und Sommergärten in Frankfurt am Main

Stand August 2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Arten der Außengastronomie	5
1.1 Wirtschaftsgarten	5
1.2 Sommergarten auf öffentlicher Verkehrsfläche	5
1.3 Sonderfall: Gastronomie auf öffentlichen Grünflächen	6
1.4 Märkte und öffentliche Veranstaltungen	6
1.5 Übersicht	7
2. Wirtschaftsgarten	9
2.1 Informationen	9
2.2 Antragsverfahren	11
3. Sommergarten	12
3.1 Informationen	12
3.2 Antragsverfahren	15
4. Gewerbebetrieb Gaststätte	18
4.1 Informationen bei Neubetrieben	18
4.2 Anzeigeverfahren nach § 3 Hessisches Gaststättengesetz	18
4.3 Immissionsschutz/Anwohnerschutz	18
4.4 Gebühren	19
4.5 Kontakt/Ansprechpartner	19
5. Vorbeugender Brandschutz/Flucht- und Rettungswege	20
Kontakte/Impressum	22

Vorwort

Eine moderne Stadtgesellschaft ist bunt und lebendig. Ein bedeutender Faktor und Multiplikator in diesem Zusammenleben ist die Gastronomie. Gerade in Frankfurt ist sie mit all ihrer kulturellen und kulinarischen Vielfalt eindrucksvoll erlebbar. Hierbei gibt es den berechtigten Wunsch, diese Gastronomie auch im Freien erleben zu können.

Außergastronomie ist aber auch ein Bereich, an dem unterschiedliche Interessen und Lebenssituationen aufeinander treffen. Gäste, Gastronomen, Anwohner und Politik erwarten, dass ihre Ansprüche auf Sicherheit, Umsatz, Freizeitwert, nachbarliche Rücksichtnahme oder qualitätvolle Gestaltung bei der Entscheidung über Außergastronomie berücksichtigt werden.

Die Harmonisierung dieser Interessen und die Beachtung notwendiger Regeln sind eine gesellschaftliche Herausforderung, die Verständnis, Verlässlichkeit und Rücksichtnahme auf allen Seiten erfordert.

Für die Gestaltung dieses Miteinanders wurde auf Initiative der Stadtverordnetenversammlung ein „Runder Tisch Außergastronomie“ einberufen, der sich aus einer Interessenvertretung der Gastronomen, dem Hotel- und Gaststättenverband und der Industrie- und Handelskammer sowie den Vertretern verschiedener städtischer Dezerate und Ämter zusammensetzte.

Mit der gemeinsamen Kompetenz wurde diese Broschüre erarbeitet, die aufzeigen soll, wie in Frankfurt Außergastronomie ermöglicht und gefördert werden kann. Es soll ein Wegweiser sein, der in den komplexen und auch rechtlich nicht einfachen Fragestellungen Antworten gibt.

Alle Beteiligten hoffen, dass die Broschüre die Spielräume, aber auch die Grenzen durch rechtliche Regelungen und die berechtigten Interessen von Nachbarn transparent und verständlich macht.

Ein besonderer Dank geht an die Interessenvertreter, die in kritischer, aber sehr konstruktiver Weise zu diesem Ergebnis beigetragen haben.

1. Arten der Außengastronomie



Wirtschafts- oder Sommergarten?

Die Außengastronomie dient dem Zweck, eine Gastrauwerweiterung zu erreichen. Je nachdem, ob eine Gastrauwerweiterung auf privater oder öffentlicher Fläche betrieben werden soll, handelt es sich um Wirtschafts- oder Sommergärten. Beide Arten der Außengastronomie sind genehmigungs- bzw. erlaubnispflichtig.

1.1 Wirtschaftsgarten

Der Wirtschaftsgarten befindet sich auf privatem Grund und Boden und ist baugenehmigungspflichtig.

Die Genehmigung zum Betreiben eines Wirtschaftsgartens erteilt die Bauaufsicht Frankfurt maximal für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sofern der Wirtschaftsgarten nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes weiter betrieben werden soll, ist vor Ablauf der Genehmigung ein neuer Antrag erforderlich.

Die Einrichtung von Wirtschaftsgärten ist für die Gastronomen mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Deshalb ist es wichtig, vor einer solchen Entscheidung die rechtliche Zulässigkeit eines Wirtschaftsgartens bei der Bauaufsicht abzuklären. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss die Bauaufsicht prüfen, ob der Wirtschaftsgarten mit einer Vielzahl von Vorschriften vereinbar ist. Beispielhaft sind hier das Bauordnungsrecht (Nachbarschutz, Brandschutz), die Stellplatzsatzung sowie das Planungsrecht und die Vorgartensatzung zu nennen.

1.2 Sommergarten auf öffentlicher Verkehrsfläche

Ein Sommergarten wird auf öffentlicher Verkehrsfläche (Gehwege, Plätze, Fußgängerzone, Straßenzüge, Parkplätze, usw.) betrieben und ist erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnispflicht ergibt sich aus dem Hessischen Straßengesetz (HStrG), wonach öffentliche Verkehrsflächen zum Allgemeingebrauch aller Verkehrsteilnehmenden gewidmet sind. Daher stellt ein Sommergarten eine erlaubnispflichtige Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus dar.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn durch die Sondernutzung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Dies betrifft z.B.:

- die Verkehrssicherheit,
- die Leichtigkeit des Verkehrs,
- behinderte Menschen in der Ausübung des Gemeingebrauchs.



Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzung der öffentlichen Fläche und somit auch kein Anspruch auf Erteilung der so genannten Sondernutzungserlaubnis.

Die Erlaubnis zum Betreiben eines Sommergartens (Sondernutzungserlaubnis) erteilt das Amt für Straßenbau und Erschließung der Stadt Frankfurt am Main auf Antrag. Weiteres regelt die Satzung über Sondernutzungen und Sondernutzungsgebühren.

Die Sondernutzungserlaubnis für Sommergärten wird auf jederzeitigen Widerruf für einen zusammenhängenden Zeitraum erteilt. Vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis ist ein neuer Antrag (Folgeantrag) notwendig, wenn der Sommergarten weiterhin betrieben werden soll.

Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht mit einem Pachtverhältnis der öffentlichen Fläche gleichzusetzen. D.h., der Nutzer hat weder Anspruch auf die Fläche, noch kann er frei über die Gestaltung und Nutzung verfügen.

Auch wenn eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, kann es erforderlich sein, dass die Fläche geräumt werden muss, z.B. aus folgenden Gründen:

- In der Zeit von Großveranstaltungen, wenn Sicherheitspräventionen dies erfordern,
- Aufgrabungen der Leitungsträger,
- Straßenbaumaßnahmen,
- Baumaßnahmen aller Art,
- aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung.

Daraus resultierende Einschränkungen oder Untersagungen der Sondernutzung begründen keine Regressansprüche des Erlaubnisnehmers.

Mit dem Ziel, eine anspruchsvollere Gestaltung des städtischen Ortsbildes zu erreichen, wurden die Leitlinien zur einheitlichen Gestaltung von Sommergärten vereinbart. Daraus ergibt sich auch, dass die Fläche nicht als Abstellmöglichkeit für Möbel, Pkw und dergleichen dient.

1.3 Sonderfall: Gastronomie auf öffentlichen Grünflächen

Falls Sie Außengastronomie auf öffentlichen Grünflächen betreiben möchten, ist eine Genehmigung des Grünflächenamtes der Stadt Frankfurt am Main erforderlich. Bitte setzen Sie sich hierzu mit dem Bereich Allgemeines Verwaltungsmanagement des Grünflächenamtes - 67.01.2 -, Mörfelder Landstr. 6, Tel. 212-30264 in Verbindung.

1.4 Märkte und öffentliche Veranstaltungen

Außengastronomie findet man auch im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, an Markttagen und Festen. Dies ist nicht Gegenstand dieser Broschüre.

Märkte unterliegen dem Marktrecht. Märkte haben gegenüber der Sondernutzungserlaubnis für Sommergärten Vorrang. Erlaubte Sommergärten können bei der Platzierung der Stände im Rahmen von Märkten berücksichtigt werden. Entsprechende Absprachen sind von den Betreibern mit der HFM (Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH) zu treffen.

1.5 Übersicht

	Wirtschaftsgarten	Sommergarten
Fläche	Privater Grund	Auf öffentlicher Verkehrsfläche
Zuständigkeit / Vollzug	Bauaufsicht	Amt für Straßenbau und Erschließung
Genehmigung	<ul style="list-style-type: none"> • baugenehmigungspflichtig • die Genehmigung wird für max. 5 Jahre erteilt • Folgeantrag erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • erlaubnispflichtig • Folgeantrag erforderlich
Antragsfristen	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach dem Einzelfall. Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig bei der Bauaufsicht Frankfurt über die erforderlichen Unterlagen. Nach Vorlage des vollständigen Bauantrags beträgt die Genehmigungsdauer maximal drei Monate.	Neuantrag 6 Wochen vorher Verlängerung 3 Wochen vorher
Kosten/Gebühren	Einzelfallabhängig (100 € - 1500 €) plus Gebühren für Abweichungen/Befreiungen gemäß Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Frankfurt	Gemäß Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bauordnungsrecht • Bauplanungsrecht • Öffentliches Nachbarrecht • Denkmalschutz • Vorgartensatzung • Erhaltungssatzungen • Gestaltungssatzungen • Stellplatzsatzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Hessisches Straßengesetz • Straßenverkehrsordnung • Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren • andere Rechtsgebiete (z. B. Denkmalschutz)

Ansprechpartner	Bauaufsicht Beratungs- und Antragsannahme Kurt-Schumacher-Str. 10 60311 Frankfurt am Main Tel.: 069-212-37845 E-Mail: bauaufsicht@stadt-frankfurt.de	Amt für Straßenbau und Erschließung, Adam-Riese-Straße 25, 60327 Frankfurt am Main Tel. Hotline: 069-212- 35451 E-Mail: sondernutzungen.amt66@stadt-frankfurt.de
Öffnungszeiten	Montag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr Dienstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr Donnerstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	Dienstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr Donnerstag: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

2. Wirtschaftsgärten

Die Bauaufsicht versucht im Rahmen der Vorschriften Außengastronomie zu ermöglichen und strebt an, mit den Gastwirten offen und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

In diesem Sinne sind wir bemüht zu verdeutlichen, dass die Bauaufsicht in ihren Entscheidungen nicht frei ist. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass ungenehmigte oder unzulässige Nutzungen auch in Schutzrechte von Nachbarn eingreifen. Nachbarn sind somit berechtigt, ein Tätigwerden von Ämtern zu fordern. „Schwarze Schafe“ werden daher immer mit einem erheblichen Risiko behaftet sein.

Um allen Beteiligten Ärger und finanzielle Risiken durch Anordnungen und Bußgelder zu ersparen, bitten wir Sie immer vor der Einrichtung eines Wirtschaftsgartens mit uns Kontakt aufzunehmen.

Wir beraten Sie gerne, denn Vorbeugen ist besser als Ärgern.

2.1 Informationen

Grundsätzlich gilt: Kein Wirtschaftsgarten im Vorgarten ohne vorherige baurechtliche Genehmigung.

Gemäß § 1 Absatz 4 der Vorgartensatzung der Stadt Frankfurt am Main kann in Vorgärten vor Cafés und Restaurants ausnahmsweise das Aufstellen von Tischen und Stühlen und eine dieser Nutzung entsprechende Befestigung des Bodens erlaubt werden, wenn eine ausreichende Begrünung des Vorgartens gewährleistet bleibt und Störungen der Nachbarn und der näheren Umgebung nicht zu erwarten sind

Ob eine Genehmigung erteilt werden kann und in welchem Rahmen die Umsetzung stattfinden kann, ist abhängig vom Einzelfall. Im Folgenden finden Sie eine Hilfestellung zur Orientierung bei der Beantragung vom Wirtschaftsgarten im Vorgarten.

Bodenbeschaffenheit:

Der Boden des Wirtschaftsgartens darf nicht versiegelt werden, so sind z.B. Beton und Fliesen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Denkbar sind je nach Einzelfall hingegen Kies, Rasen oder Holz, sofern die Versickerung des Oberflächenwassers gewährleistet bleibt. Hierbei sollten Barrierefreiheit und Hygiene ausreichend bedacht werden.

Bepflanzung:

Die Wirtschaftsgartenfläche ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Wichtig hierbei ist, dass ein Zusammenhang zwischen der Gaststättennutzung und der Gartengestaltung erkennbar ist. Der Gartencharakter ist zu erhalten. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Bei der Antragsstellung ist auf die Bestandsvegetation zu achten. Bei Pflanzstreifen ist eine Breite von mind. 0,80 m erforderlich. Die nachfolgenden Bilder zeigen positive Beispiele für adäquate Bodenbeschaffenheit und Bepflanzungen.



Auf- und Umbauten:

Es dürfen grundsätzlich keine Pavillons, Zelte bzw. feste gebäudeähnliche oder zeltartige Auf- und Umbauten errichtet werden. Denkbar sind Sonnenschirme (ohne Stützen und/oder Seitenteile) und freitragende Markisen (ohne Stützen, ohne Front- oder Seitenteile), sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen (z.B. an oder im näheren Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden).

Rettungswege und Stellplätze:

Die Rettungswege der Bestandsgaststätte dürfen durch den Wirtschaftsgarten weder eingeengt noch versperrt werden. Es kann auch sein, dass durch die Errichtung eines Wirtschaftsgartens ein Mehrbedarf an Stellplätzen entsteht. Dies ist gesondert im Bauantragsverfahren zu prüfen.

Störungen der Nachbarschaft:

Durch die Errichtung und den Betrieb eines Wirtschaftsgartens dürfen sich keine Störungen der Nachbarschaft, sowie der näheren Umgebung (durch z.B. Lärm, Gerüche, Verkehr etc.) ergeben.

Denkmalschutz:

Sofern im Zusammenhang mit der Beantragung eines Wirtschaftsgartens denkmalrechtlich Belange betroffen sind, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Denkmalamtes, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 069-212-36199, beratend zur Verfügung.

Positivbeispiele zur Gestaltung eines Wirtschaftsgartens

Diese Bilder sind als Beispiele zur Orientierung gedacht und entfalten keinen rechtsverbindlichen Charakter



Fügt sich in Form, Maß und Farbgebung in die Umgebung (Denkmalschutz) ein.



Anforderungen der Vorgartensatzung wurden eingehalten. Lediglich ein- oder ausfahrbare Markise ohne Stützkonstruktion



Verwendung von Ökopflaster und intensiver Begrünung als Kompensationsmaßnahme für die Befestigung des Vorgartens.

2.2 Antragsverfahren

Generell erhalten die Kunden der Bauaufsicht in der Beratungs- und Antragsannahme der Bauaufsicht Frankfurt Auskünfte und Beratungen zu allen Belangen des Baurechtes. Dies gilt selbstverständlich auch für Fragen zur Außengastronomie und der Einrichtung von Wirtschaftsgärten.

Die Beratungs- und Antragsannahme finden Sie im Planungsdezernat in der Kurt-Schumacher-Str. 10. Sie ist an allen Vormittagen außer Mittwochs in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr für Sie geöffnet.

Dort erhalten Sie das erforderliche Bauantragsformular (hier erhalten Sie hilfreiche Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars).

Welche Unterlagen benötigen Sie für einen Antrag?

- Eine zeichnerische Darstellung des geplanten Wirtschaftsgartens, in welcher die vorgesehene Begrünung, die Anordnung der Möbel und die insgesamt räumliche Situation maßstäblich eingetragen sind.
- Aktuelle Fotos sind hierbei sehr hilfreich
- Die Anzahl und Anordnung der Einrichtungen
- Angaben zur Bodenbefestigung

3. Sommergärten auf öffentlicher Verkehrsfläche

Die Stadt Frankfurt am Main legt seit Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf eine Verbesserung des Erscheinungsbildes der öffentlichen Räume im Stadtgebiet. Die Aufenthaltsqualität wurde erheblich verbessert. Die Plätze und öffentlichen Flächen in Straßen werden auch mit großem Einsatz städtischer Fördergelder umgestaltet.

Diese Anstrengungen sind noch nicht abgeschlossen, sondern bleiben eine ständige gestalterische Aufgabe. Umso wichtiger ist es, dass private Anlagen zur Gastronomie wie Sommergärten die obigen Ziele der Stadt nicht konterkarieren oder behindern. Vielmehr sollen sie sich optisch und gestalterisch in die durchgängige Gesamtkonzeption des öffentlichen Raums harmonisch einfügen.

Hauptziel der Gestaltungsprinzipien zum öffentlichen Raum ist eine gewünschte Adressbildung. Diese wird dadurch erreicht, dass eine durchgängige und einheitliche Gestaltung angestrebt wird. Modische und aufgeregte oder unfunktionale Elemente werden nicht verwendet; eine Selbstverständlichkeit der Gestaltung des öffentlichen Raums ist das Ziel. Dies wird im Einzelnen bei der Verwendung der Möblierungselemente sichtbar, z.B. beim Einsatz von Leuchten, Papierkörben, Bänken, Fahrradbügeln oder anderen erforderlichen Einbauten.

Daher ist in Bezug auf die Gestaltung der Sommergärten, die zeitlich begrenzt und im Stadtbild untergeordnet ihre Funktion haben, ein Einfügen erforderlich. Eine bunte Vielfalt und Varianz innerhalb des einzelnen Sommergartens ist nicht erwünscht. Gestalterisch nicht fügen sich beispielsweise Einfachstühle aus Plastik, Bank- und Tischkombinationen aus einem Stück oder die Biergartengarnitur ein. Die klassische Biergartengarnitur ist ausschließlich typisch für Alt-Sachsenhausen bzw. Alt-Frankfurter Gastronomien und für Vereinsgaststätten.

3.1 Informationen

Die öffentliche Verkehrsfläche ist für den sogenannten Gemeingebrauch gewidmet, das heißt, sie steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Einrichtung eines Sommergartens beschränkt diese öffentliche Nutzung und stellt deshalb eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Oberstes Gebot für die Erlaubnisfähigkeit eines Sommergartens ist deshalb die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie ein verträgliches Miteinander aller Interessengruppen.

Rechtsgrundlagen

Die Erlaubniserteilung erfolgt nach dem Hessischen Straßenrecht sowie der Straßenverkehrsordnung und den besonderen Regelungen, welche sich aus der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren ergeben. Des Weiteren sind andere Rechtsgebiete, z. B. der Denkmalschutz, zu beachten.

Gestaltungsleitlinie

Für die Gestaltung von Sommergärten sind die nachfolgend aufgeführten Leitlinien zu berücksichtigen.

- Jeder Sommergarten soll für sich einheitlich gestaltet sein (einheitliche Stuhl- und Tischmöblierung, einheitliche Sonnenschirme bzw. Markisen).
- Als Witterungsschutz dürfen Sonnenschirme und freitragende Markisen (jeweils ohne Stützen und Seitenteile) verwendet werden. Bodenverankerungen für Sonnenschirme sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Genehmigung und der Einbau der Bodenverankerungen erfolgt durch das hierfür zuständige Amt für Straßenbau und Erschließung.
- Aus straßenrechtlichen sowie stadtgestalterischen Erwägungen sind grundsätzlich keine Zelte bzw. feste gebäudeähnliche oder zeltartige Auf- und Umbauten gestattet. Jegliche Verankerungen mit dem Boden sind unzulässig.
- Zum Schutz der Gäste ist eine geschlossene Umzäunung der Sommergartenfläche nur in Ausnahmefällen (Schutz zur Fahrbahn an stark befahrenen Straßen, bei ungünstigen Windverhältnissen) erlaubnisfähig. In aufgelockelter Form können Pflanzkübel bis zu einer Höhe von 0,80 m Gesamthöhe mit Bewuchs und im gepflegten Zustand aufgestellt werden.
- Stromzuführungen auf dem Gehweg und im Luftraum zu den Sommergärten sind nicht erlaubnisfähig.
- Die Belange der Barrierefreiheit sind zu beachten.

Werbung in Sommergärten

Werbung in Sommergärten ist einheitlich und nur für ein Produkt zulässig. Der Umfang der Werbung ist möglichst zu minimieren. Eigenwerbung, beschränkt auf das Lokal, ist zulässig.

In den nachfolgend aufgeführten Bereichen ist aus stadtgeschichtlichen, städtebaulichen und touristischen Gründen grundsätzlich keine Werbung zugelassen. Hierzu zählen derzeit:

Börsenplatz,
Carl-Theodor-Reiffenstein-Platz,
Friedrich-Stoltze-Platz,
Goetheplatz,
Hauptwache,
Kalbächer Gasse und Große Bockenheimer Straße (Fressgass),
Liebfrauenberg,
Neue Kräme,
Opernplatz,
Rathenauplatz,

Paulsplatz,
Riedbergplatz,
Römerberg,
Rossmarkt,
Schillerstraße (bis Rahmhofstraße),
Weißadlergasse,
Zeil zw. Hauptwache und Konstablerwache.
Beschlüsse städtischer Gremien über die Neugestaltung öffentlicher Verkehrsflächen, welche die Ausübung von Werbung einschränken, können zu einer Erweiterung dieser Aufzählung führen

Sommergartenfläche

Die für den Sommergarten erlaubte Fläche dient ausschließlich zum Betreiben von Gastronomie und ist in ihrer Ausdehnung einzuhalten. Durch Sommergärten sollen öffentliche und kulturelle Objekte, z.B. Telefonzellen, Brunnen, Denkmäler, in ihrer Zugänglichkeit nicht eingeschränkt werden.

Sommergärten dürfen nur vor der Betriebsstätte des Antragstellenden erlaubt werden.

Wenn der Sommergarten sich über die Breite der Betriebsstätte ausdehnen soll, so ist das Einverständnis der Betroffenen einzuholen und bei Antragstellung einzureichen.

Außerhalb der erlaubten Fläche dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden (z.B. Mülltonnen, Hinweisschilder, Werbung, Speisekarten). Servicestationen bis zur Höhe von 1 m, die sich gestalterisch in den Sommergarten integrieren, können innerhalb der Sommergartenfläche aufgestellt werden. Abräumwagen mit Schmutzschirr sind nicht zulässig.

Die Nutzung der erlaubten Fläche als Lagerung für Mobiliar, als Parkplatz oder sonstiger Zweckentfremdung ist nicht gestattet und kann zum sofortigen Entzug der Sondernutzungserlaubnis führen. Die Fläche ist komplett zu räumen, wenn der Sommergarten über eine längere Zeit nicht betrieben wird, spätestens nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis.

Sommergartennutzung auf Parkplätzen

Die Nutzung von Parkplätzen für Sommergärten ist nicht möglich, wenn

- die örtlichen Gegebenheiten einen Sommergarten auf der Gehwegfläche zulassen,
- der Antragstellende über einen Wirtschaftsgarten auf Privatgrund verfügt,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Rechte Dritter eingeschränkt werden.

Sofern in Ausnahmefällen für das Betreiben eines Sommergartens Flächen zugewiesen wurden, bei denen es sich um ausgewiesene Parkplätze handelt, sind diese maximal für 6 zusammenhängende Sommermonate erlaubnisfähig. Außerhalb des Erlaubniszeitraums müssen diese Flächen geräumt werden, damit der Parkraum der Öffentlichkeit wieder zur Verfügung steht.

Abdeckungen des Straßenbelags

Kunstrasen, Terrassendielen, Podestbauten und ähnliche Abdeckungen des Straßenbelags stellen Überbauungen des öffentlichen Raumes dar, welche nicht erlaubnisfähig sind.

Reinigung

Die Flächen des Sommergartens sowie die Freiflächen im Umkreis von 10 Metern sind **täglich** zu reinigen.

Großveranstaltungen/Aufgrabungen

Für die Zeit von Großveranstaltungen kann die Sommergartenerlaubnis eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn Sicherheitspräventionen dies erfordern. Dies gilt auch für Aufgrabungen der Leitungsträger und Straßenbaumaßnahmen. Daraus resultierende Einschränkungen oder Untersagungen der Sondernutzung begründen keine Regressansprüche des Erlaubnisnehmers.

Sonstiges

Sommergärten, die diesen Leitlinien und/oder anderen rechtlichen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind nach Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden der Stadt Frankfurt am Main und nach schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen, bzw. den Vorgaben entsprechend anzupassen.

Der DEHOGA unterstützt Sie unter der Rufnummer 069/28 40 88 gerne bei der Klärung offener Fragen und stellt den Kontakt und die Kommunikation mit den städtischen Behörden her.

3.2 Antragsverfahren

Eine Sondernutzungserlaubnis für einen Sommergarten auf öffentlicher Verkehrsfläche ist schriftlich zu beantragen beim

Ami für Straßenbau und Erschließung
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main

Folgende Unterlagen sind erforderlich

- Identitätsnachweis in Kopie (Personalausweis)
- Konzession (auch vorläufige) in Kopie
- Gewerbeanmeldung in Kopie
- Lageplan
- Bestuhlungsplan (bevorzugt im Maßstab 1:100)
- 2-3 Fotos aus verschiedenen Blickrichtungen von der Örtlichkeit

Fristen

Aufgrund des notwendigen Beteiligungsverfahrens ist ein zeitlicher Vorlauf bei Neuanträgen von **mindestens** 6 Wochen notwendig. Bei der vollständigen Vorlage aller zu einem Antrag notwendigen Unterlagen und Stellungnahmen strebt das Amt für Straßenbau und Erschließung die abschließende Bearbeitung des Antrages innerhalb dieser Mindestfrist an.

Bei Verlängerungsanträgen unter gleichbleibenden Verhältnissen ist eine Frist von 3 Wochen zu beachten.

Antragsformular

Aktuell ist ein Antragsformular im Internet auf der Seite der Stadt Frankfurt hinterlegt.

Positivbeispiele Sommergärten



Der Sommergarten ist durchlässig und einheitlich gestaltet und bildet keine Barriere für die Passanten. Die Bepflanzung ist niedrig gehalten und gepflegt.



Optisch ansprechende geteilte Bank- und Tischelemente, die dennoch durchgängig erscheinen. Die niedrige Bepflanzung lässt den Blick in den Sommergarten zu.



Die farblich dezente Gestaltung passt sich dem Umfeld an. Die einheitliche Möblierung ist gelockert angeordnet.



Bepflanzung, Bestuhlung und Markise bilden eine geschlossene Einheit. Die farbliche Gestaltung aller aufgestellten Elemente ist dezent und harmonisch.

4. Gewerbebetrieb Gaststätte

Eine gewerberechtliche Ummeldung im Sinne einer „Hinzumeldung“ eines Gartens in gleicher Örtlichkeit ist nicht erforderlich, wenn Ihre Gaststätte beim Gewerberegister als solche angemeldet ist.

4.1 Informationen bei Neubetrieben

Der Beginn eines Gewerbes muss stets beim Gewerbeamt angezeigt werden. Werden in Ihrer Gaststätte nur Speisen und/oder alkoholfreie Getränke abgegeben, so hat die Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung unmittelbar nach Beginn zu erfolgen.

Möchten Sie in Ihrer Gaststätte auch Alkohol oder alkoholhaltige Getränke ausgeben, dann muss Ihre vollständige Gewerbeanzeige nach § 3 Hessisches Gaststättengesetz mit den erforderlichen Unterlagen spätestens sechs Wochen vor Betriebsbeginn beim Ordnungsamt eingegangen sein.

4.2 Anzeigeverfahren nach § 3 Hessisches Gaststättengesetz

Für die Anzeige Ihrer Gaststätte mit Alkoholausschank verwenden Sie bitte das auf der Internetseite www.ordnungsamt.frankfurt.de im Bereich „Gaststättengewerbe“ unter dem Titel „Gaststättenanmeldung“ bereitgestellte Formular, das auf dem bundeseinheitlich zu verwendenden Formular der Gewerbeanzeige basiert.

Gleichzeitig mit dem ausgefüllten Formular sind von Ihnen Unterlagen zu Ihrer Person für die Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung einzureichen, die bei Eingang im Ordnungsamt nicht älter als drei Monate sein dürfen. Die Liste der erforderlichen Unterlagen sowie Hinweise zu Besonderheiten im Verfahren, wenn die Gewerbetreibende eine juristische Person (GmbH, AG usw.) ist, sind als Merkblatt dem Formular Gaststättenanmeldung angehängt. Personen ohne Internetzugang senden wir Formular und/oder Merkblatt auf Nachfrage gerne zu.

Eine verspätet, unvollständig, unrichtig oder mit fehlenden oder veralteten Unterlagen eingereichte Gaststättenanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zusätzlich stört dies natürlich auch die reibungslose Abwicklung Ihres Anliegens. Deshalb empfehlen wir im Zweifel stets eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Beratung und Klärung von offenen Fragen im Vorfeld.

4.3 Immissionsschutz/Anwohnerschutz

Ob, in welchem Umfang (Flächengröße/Anzahl der Plätze) und zu welchen Uhrzeiten auf einer Außengastronomiefläche von Ihnen Gäste bewirtet werden dürfen, hängt häufig von der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ab.

Der Gaststättenbetrieb darf bestimmte Lärmgrenzwerte nicht überschreiten. Diese Grenzwerte unterscheiden sich nach Tagwerten - für die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr - und Nachtwerten für die restliche Zeit. Die Nachtgrenzwerte sind deutlich nied-

riger als die Tagwerte. Die geltenden Grenzwerte leiten sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz ab und sind, da sie den Anwohnerschutz gewährleisten sollen, unterschiedlich je nach Art des Gebietes. Sie sind niedrig im Wohngebiet, etwas höher im Mischgebiet und weniger streng im Gewerbegebiet.

Inhaber einer Gaststätte, denen vor dem Inkrafttreten des Hessischen Gaststättengesetzes am 01.05.2012 eine Gaststättenerlaubnis erteilt wurde, müssen zusätzlich beachten, dass alle Auflagen dieser Erlaubnis durch die Übergangsvorschrift (§ 17) Kraft des Gesetzes weiter gelten.

In den bisherigen Gaststättenerlaubnissen werden zu Außengastronomieflächen immer nachbarschützende Standardauflagen erteilt. Diese beinhalten

- das Verbot greller Beleuchtung und
- das Verbot der Beschallung (Live-Musik, Lautsprecherboxen usw.).

Wenn in diesen Betrieben aus besonderen Anlässen vereinzelt z.B. Musikdarbietungen im Garten stattfinden sollen, muss immer rechtzeitig vorher beim Ordnungsamt ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

Selbstverständlich können sich auch Gastronomen, die sich zu den konkreten Rahmenbedingungen, die das Bundesimmissionsschutzgesetz gastronomischen Betrieben auferlegt, informieren möchten, z. B. um berechtigten Beschwerden von Anwohnern vorzubeugen, gerne an das Ordnungsamt -Gewerbeangelegenheiten wenden.

4.4 Gebühren

Eine Gewerbeanzeige zu einer Gaststätte ohne Alkoholausschank kostet einschließlich einer Empfangsbescheinigung („Gewerbebeschein“) 33 Euro.

Für Gaststätten mit Alkoholausschank kommt zu diesem Betrag ein weiterer hinzu, der den Aufwand der Zuverlässigkeitsprüfung abdeckt. Im Standardfall - ohne außergewöhnlichen Aufwand - zahlen Sie insgesamt nicht mehr als 100 Euro.

Eine Ausnahmegenehmigung (siehe 4.3 letzter Absatz) kostet - sofern kein außergewöhnlich großer Prüfaufwand entstanden ist - 90,- Euro.

4.5 Kontakt/Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner für Gewerbeanzeige für Gaststätten ist

Ordnungsamt
- 32.23.1 Gewerbeangelegenheiten -
Kleyerstr. 86
60326 Frankfurt am Main

Öffnungszeiten für persönliche Vorsprachen:

Mo	08:00 - 13:00 Uhr
Mi	07:30 - 15:00 Uhr
Do	13:00 - 18:00 Uhr
Fr	07:30 - 12:00 Uhr

Servicetelefon Gewerbeangelegenheiten:	069-212-42404
E-Mail:	gewerbeinfo@stadtfrankfurt.de
Telefax:	069-212-43330

5. Vorbeugender Brandschutz/Flucht- und Rettungswege

Für den Betrieb Ihres Sommer- oder Wirtschaftgartens beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Sonnenschutz, Windschutz

Sonnenschutz, Windschutz und Raucherbereiche (Markisen, Schirme) schränken unter Umständen die Anleiterbarkeit des Gebäudes ein. Sie können aus diesem Grund nicht miteinander oder gar mit dem Boden fest verbunden werden. Nur so ist ein schnelles Entfernen (Einfahren, Einklappen, Wegschieben) der Hindernisse im Gefahrenfalle möglich.

Gas-Terrassenstrahler

Die Verwendung von Gas-Terrassenstrahlern in geschlossenen Räumen ist verboten (Sauerstoffmangel!). In diesem Sinne sind geschlossene Räume auch Markisen oder Pavillons mit umfassenden Seitenteilen. Die erforderliche Mindestöffnungsfläche zum Betrieb des Gasbrenners ist der Gerätebetriebsanleitung zu entnehmen.

Bei Verwendung von Gas-Terrassenstrahlern und elektrisch betriebenen Terrassenstrahlern in Bereichen von Sonnenschutz-, Windschutz- und Raucherbereichen (Markisen, Schirme, Pavillons) ist auf ausreichenden Abstand nach oben und zur Seite zu achten (Wärmestrahlung).

Die zum Betrieb von Gas-Terrassenstrahlern erforderlichen Flüssiggasflaschen dürfen nicht in Räumen, deren Fußböden unter Erdgleiche liegen (kein Abfluss im Boden!) gelagert werden. Sie dürfen keinesfalls in Rettungswegen (Fluren und Treppenträumen) abgestellt werden.

Die Lagermenge ist auf eine Flasche mit maximal 16kg Flüssiggas beschränkt. Sollten mehrere Flaschen gelagert werden, so ist ein Brennstofflagerraum für Flüssiggas einzurichten.

Feuerlöscher

Für den sicheren Betrieb von Gaststätten sind Feuerlöscher erforderlich. Die Art, Anzahl und Ort der Vorhaltung ist in der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 „Ausstattung von Arbeitsplätzen mit Feuerlöschern“ geregelt.

Beispiele

Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes, insbesondere der baurechtlich notwendigen zweiten Rettungswege (Anleiterbarkeit), darf die Funktionalität für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden.

Beispiele



Übergroßer seitlicher Abstand zur Gebäudefassade durch den tiefen Sommergarten → ein Anleitern des Gebäudes ist nicht möglich.



Hier ist die Abstützbreite der Drehleiter gut zu erkennen!



Ein Anleitern der Gebäudefassade ist bei sehr beengten Verhältnissen, trotz des davorliegenden Wirtschaftgartens (unter Beachtung der maximalen seitlichen Abstände) möglich!

Kontakte/Impressum

Herausgeber:

Stadt Frankfurt am Main
Dezernat II Planen und Bauen
Bauaufsicht
Kurt-Schumacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069/ 212 33567
E-Mail: bauaufsicht@stadt-frankfurt.de

in Zusammenarbeit mit:

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen, Kreisverband Frankfurt am Main e.V.

Falkstraße 34
60487 Frankfurt am Main
Tel. 069/28 40 88
E-Mail: info@dehoga-frankfurt.de

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Tel. 069/2197-1280
E-Mail: info@frankfurt-main.ihk.de

Dezernat VI Verkehr

Amt für Straßenbau und Erschließung
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
Tel. 069/212-35451

Dezernat IX Wirtschaft, Sport, Sicherheit und Feuerwehr

Ordnungsamt
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
Tel. 069/212-42404

Branddirektion

Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main
Tel. 069/212-722005

August 2015

Layout:
Stadtplanungsamt Frankfurt am Main

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet unter www.bauaufsicht-frankfurt.de,
www.feuerwehr-frankfurt.de, www.dehoga-frankfurt.de, www.frankfurt-main.ihk.de,
www.ase-frankfurt.de